

Abstimmung vom 4.12.1983

Die Gleichstellung der Geschlechter im Bürgerrecht wird Tatsache

Angenommen: Bundesbeschluss über die Änderung der Bürgerrechtsregelung in der Bundesverfassung

Yvan Rielle

Dieser Artikel ist erstmals 2010 im «Handbuch der eidgenössischen Volksabstimmungen 1848–2007» erschienen, welches von Wolf Linder, Christian Bolliger und Yvan Rielle herausgegeben und beim Haupt Verlag publiziert wurde.

Empfohlene Zitierweise: Rielle, Yvan (2010): Die Gleichstellung der Geschlechter im Bürgerrecht wird Tatsache. In: Linder, Wolf, Christian Bolliger und Yvan Rielle (Hg.): Handbuch der eidgenössischen Volksabstimmungen 1848–2007. Bern: Haupt. S. 411–412.

Herausgeber dieses Dokuments: Swissvotes – die Datenbank der eidgenössischen Volksabstimmungen. Année Politique Suisse, Universität Bern, Fabrikstrasse 8, 3012 Bern. www.swissvotes.ch.

VORGESCHICHTE

Heiratet eine Schweizerin einen Ausländer, gelten für die Übertragung des Bürgerrechts innerhalb der Familie nicht die gleichen Regeln, wie wenn ein Schweizer eine Ausländerin heiratet. Im einen Fall nämlich erhält die ausländische Ehefrau der Schweizlers sofort und automatisch das Schweizer Bürgerrecht, im umgekehrten Fall dagegen kann der Ehemann das Schweizer Bürgerrecht erst nach Jahren und nur im ordentlichen Einbürgerungsverfahren erwerben. Diese grundsätzliche Ungleichbehandlung von Mann und Frau zeigt sich auch bei der Vergabe des Bürgerrechts an die Kinder: Kinder aus Ehen von Schweizern mit Ausländerinnen erhalten automatisch das Schweizer Bürgerrecht, Kinder aus Ehen von Schweizerinnen mit Ausländern erhalten die Schweizer Staatsbürgerschaft dagegen nur, wenn ihre Mutter von Abstammung Schweizerin ist und die Eltern zur Zeit der Geburt des Kindes ihren Wohnsitz in der Schweiz haben – eine ungleiche Behandlung von Mann und Frau, die seit 1972 in parlamentarische Vorstösse verschiedentlich als stossend kritisiert wurde. Der Bundesrat nimmt diese Kritik Anfang der 1980er-Jahre zum Anlass für eine weitreichende Revision der Bürgerrechtsregelungen in der Verfassung. In seiner Botschaft schlägt er 1982 vor, die familienrechtliche Übertragung Staatsbürgerschaft grundsätzlich zu überarbeiten und darüber hinaus gleichzeitig die Einbürgerung junger, in der Schweiz aufgewachsener Ausländer zu erleichtern – eine Verknüpfung zweier Anliegen, die dem Parlament später als zu risikoreich erschien (BBl 1982 II, vgl. auch Vorlage 315). Gewarnt durch das Volks-Nein zum Ausländergesetz (vgl. Vorlage 310) unmittelbar vor den Parlamentsdebatten entschied es, auf Anregung des Verbands schweizerischer Frauenvereine die beiden Teilaspekte aus taktischen Gründen in zwei voneinander getrennten Vorlagen zur Abstimmung zu bringen, um zu verhindern, dass die allfällige Ablehnung der Einbürgerungserleichterungen für die zweite Ausländergeneration auch die Gleichstellung von Mann und Frau im Bürgerrecht zu Fall bringt. Letztere passierte das Parlament schliesslich unbestritten: Der Nationalrat hiess die familienrechtliche Anpassung des Bürgerrechts mit nur einer Gegenstimme gut, der Ständerat einstimmig.

GEGENSTAND

Die Vorlage zielt in erster Linie darauf ab, Mann und Frau im Bürgerrecht gleichzustellen. Künftig soll gleiches Recht gelten, ganz gleich, ob ein Schweizer eine Ausländerin heiratet oder eine Schweizerin einen Ausländer. Allerdings geschieht die Anpassung nicht in dem Sinne, dass der Ausländer nun ebenfalls automatisch die Schweizer Staatsbürgerschaft zugesprochen bekommt, wenn er eine Schweizerin heiratet. Vielmehr soll neu in beiden Fällen der ausländische Partner erst nach Ablauf einer noch zu bestimmenden gesetzlichen Frist und auf Gesuch hin eingebürgert werden. Mit dem neuen Recht wird zudem die Abstammung und der Wohnsitz für die Vergabe des Bürgerrechts keine Rolle mehr spielen: Kinder aus Ehen zwischen Schweizerinnen und Ausländern sollen das

Schweizer Bürgerrecht automatisch erhalten – so wie das bei Kindern aus Ehen von Schweizern mit Ausländerinnen schon heute der Fall ist.

ABSTIMMUNGSKAMPF

Gegen diese neuen Bürgerrechtsregeln wehren sich lediglich zwei kleine Rechtsparteien, sodass der Abstimmungskampf im Wesentlichen das Bild der parlamentarischen Kräfteverhältnisse widerspiegelt. Als Einzige empfehlen SD und EDU den Stimmberechtigten, die Vorlage an der Urne abzulehnen. Sie bemängeln die Kompetenzverschiebung weg von den Kantonen und Gemeinden hin zum Bund und argumentieren, es gehe nicht an, dass Kinder von Schweizerinnen automatisch das Bürgerrecht zugesprochen erhalten. «Man denkt dabei», so führt der Schweizer Demokrat Valentin Oehen (NZZ vom 25.11.1983) aus, «an jene Mitbürgerinnen, die in jugendlichem Übermut eine Ehe mit exotischen Männern aus völlig fremden Kulturen eingehen», und schliesst die Frage an, ob «wir uns wirklich über Heirats- und Adoptionswillige eine Einwanderung und Einbürgerung von Menschen aus allen fremden Kulturen gefallen lassen (sollen)». Mit dieser Argumentationsweise versuchen die Gegner, die Bürgerrechtsvorlage mit der Einwanderungspolitik der Schweiz zu verbinden, und fordern, die Einwanderung konsequent zu drosseln. Auf der anderen Seite betonen die Befürworter (zu ihnen zählen alle übrigen Parteien sowie die Gewerkschaften), die geltenden Bürgerrechtsregeln seien gleichstellungspolitisch nicht mehr haltbar, denn für eine unterschiedliche Behandlung von Mann und Frau fehlten jegliche Gründe. Auch versuchen sie aufzuzeigen, dass mit der Revision missbräuchliche Ehen leichter zu verhindern seien, und weisen darauf hin, dass es viele mit einem Ausländer verheiratete Auslandschweizerinnen als diskriminierend empfänden, dass die Übertragung des Schweizer Bürgerrechts auf ihre Kinder vom schweizerischen Wohnsitz abhängt. Das geltende Recht rufe auf diese Weise mitunter groteske Situationen hervor und könne dazu führen, dass die Kinder ein- und derselben Familie unterschiedliche Nationalitäten hätten.

ERGEBNIS

Die Mehrheit der Stimmenden und der Kantone teilt diese Ansicht: Die Vorlage wird an der Urne mit über 60% deutlich angenommen und in lediglich drei Ständen von einer Mehrheit verworfen. Die taktisch motivierte Zweiteilung des bundesrätlichen Revisionsvorschlages erweist sich dabei als geschickter Schachzug. Gleichentags wird die erleichterte Einbürgerung für Ausländer der zweiten Generation (vgl. Vorlage 315) nämlich klar verworfen.

QUELLEN

BBI 1982 II 125; BBI 1983 II 703. Erläuterungen des Bundesrates. NZZ vom 25.11.1983. APS 1982 bis 1983: Grundlagen der Staatsordnung – Rechtsordnung, Vox Nr. 20.

Ein Literaturverzeichnis mit den ausführlichen bibliographischen Angaben finden Sie auf unserer Website www.swissvotes.ch.